

Hauptsatzung der Gemeinde Breydin

Auf der Grundlage der §§ 3, 4 und 28 Absatz 2 Nummer 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 10], S. 1ff, ber. [GVBl.I/24 [Nr. 38], S. 1) geändert durch Gesetz vom 2. April 2025 (GVBl.I/25, [Nr. 8]) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Breydin in ihrer Sitzung am 01.07.2025 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Gemeindegebiet

(1) Die Gemeinde Breydin besteht aus folgenden Ortsteilen ohne Ortsteilvertretung:

1. Ortsteil Trampe in den Grenzen der Gemarkung Trampe
2. Ortsteil Tuchen-Klobbicke in den Grenzen der Gemarkung Tuchen und der Gemarkung Klobbicke

§ 2 Unterrichtung und Beteiligung der Einwohner

(1) Neben Einwohneranträgen (§ 13 Abs. 2 bis 8 BbgKVerf), Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (§ 15 BbgKVerf) beteiligt und unterrichtet die Gemeinde Breydin ihre Einwohner und Einwohnerinnen in wichtigen Angelegenheiten der Gemeinde insbesondere durch:

1. eine Berichterstattung des ehrenamtlichen Bürgermeisters/der ehrenamtlichen Bürgermeisterin im öffentlichen Teil von Sitzungen der Gemeindevertretung (Absatz 2),
2. die Durchführung von Einwohnerfragestunden im öffentlichen Teil von Sitzungen der Gemeindevertretung (Absatz 3),
3. die Durchführung von Einwohnerversammlungen (Absätze 4 und 5).
4. Einwohnerbefragungen (Absatz 6)

(2) Über eine Berichterstattung nach Absatz 1 Nummer 1 entscheidet der ehrenamtliche Bürgermeister/die ehrenamtliche Bürgermeisterin im Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen.

(3) In die Tagesordnung für den öffentlichen Teil der Sitzungen der Gemeindevertretung ist der Tagesordnungspunkt „Einwohnerfragestunde“ aufzunehmen. Im Rahmen der Einwohnerfragestunde können Einwohner und Einwohnerinnen zu Angelegenheiten der Gemeinde jeweils bis zu drei Fragen an die Gemeindevertretung oder den Amtsdirektor/die Amtsdirektorin stellen. Kann eine Frage nicht in der Sitzung beantwortet werden, wird sie schriftlich beantwortet. Diese Antwort ist den Gemeindevertretern und Gemeindevertreterinnen mitzuteilen. Die Dauer der Einwohnerfragestunde soll 30 Minuten nicht überschreiten.

(4) Über die Durchführung einer Einwohnerversammlung entscheidet die Gemeindevertretung. Sie kann auf Teile des Gemeindegebietes beschränkt werden. Der ehrenamtlichen Bürgermeister/die ehrenamtliche Bürgermeisterin setzt im Benehmen mit dem Amtsdirektor/der Amtsdirektorin Tag, Uhrzeit und Ort der Einwohnerversammlung fest und lädt die Einwohner und Einwohnerinnen hierzu durch Hinweise in den Bekanntmachungskästen der Gemeinde Breydin ein. Die Hinweise müssen spätestens 14 Tage vor dem Tag der Einwohnerversammlung erfolgen.

- (5) Die Einwohnerversammlung wird vom ehrenamtlichen Bürgermeister/ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder einem von ihm/ihr Beauftragten geleitet. Zu Beginn der Einwohnerversammlung unterrichtet der Versammlungsleitende über die Angelegenheit. Sodann haben die betroffenen Einwohner und Einwohnerinnen Gelegenheit, sich hierzu zu äußern. Eine Beschlussfassung erfolgt nicht. Die Gemeindevertretung ist durch den Versammlungsleitenden über Verlauf und Inhalt der Einwohnerversammlung zu unterrichten.
- (6) Die Gemeindevertretung beschließt über die Durchführung von Einwohnerbefragungen sowie das anzuwendende Verfahren im Einzelfall.

§ 3

Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen

- (1) Die Gemeindevertretung sichert gemäß § 19 BbgKVerf Kindern und Jugendlichen Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte in den sie berührenden Gemeindeangelegenheiten. Soweit Angelegenheiten der Gemeinde Kinder und Jugendliche berühren, erfolgt die Beteiligung insbesondere in folgenden Formen:
 - a) das aufsuchende direkte Gespräch,
 - b) projektbezogen durch situative Beteiligung in Form von Diskussionsrunden oder Kinder- und Jugendfragestunden.
- (2) Die Gemeindevertretung entscheidet unter Berücksichtigung des betroffenen Personenkreises, des Beteiligungsgegenstandes und der mit der Beteiligung verfolgten Ziele durch Beschluss, welche der Beteiligungsformen im Einzelfall zur Anwendung gelangt. In dem Beschluss sind die Form und Einzelheiten zur Durchführung der Mitwirkung festzulegen.

§ 4

Mitteilungspflicht der Gemeindevertreter

- (1) Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter und sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner teilen dem oder der Vorsitzenden der Gemeindevertretung unverzüglich nach der konstituierenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehungsweise im Falle einer Berufung als Ersatzperson nach Annahme der Wahl schriftlich ihren Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit dies für die Ausübung ihres Mandates von Bedeutung sein kann.

Anzugeben sind

1. der Beruf, arbeitgebendes Unternehmen beziehungsweise Dienstbehörde und die derzeit ausgeübte Beschäftigung sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben.
 2. Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in der Gemeinde.
- (2) Jede Änderung der nach Absatz 1 gemachten Angaben ist der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von vier Wochen nach ihrem Eintritt schriftlich mitzuteilen.

§ 5

Geschäfte der laufenden Verwaltung

Der Amtsdirektor/die Amtsdirektorin führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Geschäfte der laufenden Verwaltung sind regelmäßig solche, die für die Gemeinde weder nach der wirtschaftlichen noch nach der grundsätzlichen Seite von wesentlicher Bedeutung sind und die mit einer gewissen Häufigkeit wiederkehren. Einmalige oder seltene Vorgänge, die in ihrem Umfang und in ihrer finanziellen Tragweite von sachlich erheblicher Bedeutung sind,

sowie Angelegenheiten von erheblicher kommunalpolitischer Bedeutung sind keine Geschäfte der laufenden Verwaltung. Finanziell erheblich ist ein Geschäft, wenn es bei Bauleistungen, sonstigen Leistungen und Vermögensgeschäften den Wert von 10.000,00 Euro überschreitet.

§ 6

Einsichtnahme in die Beschlussvorlagen für die Gemeindevertretung

Beschlussvorlagen für die zu einer Behandlung im öffentlichen Teil der Sitzungen der Gemeindevertretung vorgesehenen Tagesordnungspunkte können von allen beim Amt Biesenthal-Barnim während der Öffnungszeiten der Amtsverwaltung in deren Dienstgebäude Berliner Straße 1, Biesenthal, Bereich Sitzungsdienst eingesehen werden. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit die Beschlussvorlagen der in öffentlicher Sitzung zu behandelnden Tagesordnungspunkte auf der Internetseite des Amtes Biesenthal-Barnim <https://www.amt-biesenthal-barnim.de> im Ratsinformationssystem einzusehen.

§ 7

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen durch den Amtsdirektor/die Amtsdirektorin.
- (2) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen der Gemeinde durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im „Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim“. Dies gilt auch für durch Rechtsvorschriften vorgeschriebene ortsübliche Bekanntmachungen.
- (3) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Abs. 2 dadurch ersetzt werden, dass sie im Amtsgebäude des Amtes Biesenthal-Barnim, Plottkeallee 5, 16359 Biesenthal zur Einsicht aller während der Sprechzeiten ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird vom Amtsdirektor/ der Amtsdirektorin angeordnet. Die Anordnung muss genaue Angaben über Ort, Zeit und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung nach Abs. 2 zu veröffentlichen.
- (4) Ist eine rechtzeitige Bekanntmachung in der in Abs. 2 und 3 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder anderer unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so kann die öffentliche Bekanntmachung in anderer geeigneter Weise durchgeführt werden.
- (5) Die Bekanntmachung ist in der nach der in Abs. 2 und 3 festgelegten Form nachzuholen, sobald die Umstände dies zulassen.
- (6) Beschlüsse der Gemeindevertretung werden im „Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim“ veröffentlicht.

§ 8

Öffentlichkeit der Sitzungen der Gemeindevertretung

- (1) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse werden durch Aushang an den in Absatz 2 genannten Bekanntmachungskästen öffentlich bekannt gemacht. Der Aushang hat
 1. mindestens während der vollen zehn Tage, die dem Sitzungstag unmittelbar vorangehen, zu erfolgen und darf
 2. frühestens am Tag nach dem Sitzungstag beendet werden.

Der erste Tag des Aushangs ist durch die hierbei tätig werdende bedienstete Person des Amtes Biesenthal-Barnim im Zeitpunkt des Aushängens, der letzte Tag des Aushangs ist durch die hierbei tätig werdende bedienstete Person im Zeitpunkt der Beendigung des

Aushangs auf dem ausgehängten Dokument jeweils zu vermerken. Der Vermerk ist durch die bedienstete Person zu unterzeichnen.

(2) Bekanntmachungskästen nach Absatz 1 sind die Bekanntmachungskästen der Gemeinde Breydin

1. im Ortsteil Trampe Dorfstraße 53 am Vorplatz
2. Dorfstraße 1, Ortsteil Trampe
3. in Klobbicke, Lindenstraße Ecke Akazienweg
4. Tuchen, neben dem Mehrzweckgebäude der Gemeinde, Kirchstraße 10

(3) Die Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner es erfordern. Dies kann regelmäßig bei folgenden Gruppen von Angelegenheiten der Fall sein:

1. Personal- und Disziplinarangelegenheiten
2. Grundstücksgeschäfte
3. Abgaben- und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner
4. Aushandlungen mit Verträgen Dritten

Die Einordnung einer bestimmten Angelegenheit zu einer der in Satz 3 genannten Gruppen von Angelegenheiten entbindet nicht von der Einzelfallprüfung, ob tatsächlich überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner in dem konkreten Einzelfall den Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern

§ 9 Funktionsbezeichnung

Die in dieser Satzung verwendeten Funktionsbezeichnungen werden in weiblicher oder männlicher Form geführt.

§ 10 Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Amtes Biesenthal-Barnim in Kraft.

Ausgefertigt:
Biesenthal, den 07.07.2025

gez. Nedlin
Amtdirektor